

Hinweisbekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 19.10.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

	Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 19.10.2020		Unterschrift:	
Abnahmedatum: 04.11.2020		Unterschrift:	

042 K 001/20



AMTSGERICHT SIEGBURG BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 3. November 2020, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Siegburg, Neue Poststraße 16, Saaltrakt, 2. Etage, Saal 234**

das im Grundbuch von Inger Blatt 770 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1,
5.408/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Inger, Flur 2, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Birker Straße 97 b, gesamt groß: 473 m²
verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1
bezeichneten, zu Wohnzwecken dienenden Räumen des Hauses im
Erdgeschoss, den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten im
Kellergeschoss mit Nr. 1a des Aufteilungsplanes bezeichnet, und der mit
Nr. 1a des Aufteilungsplanes bezeichneten Garage.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 1 im Erdgeschoss eines freistehenden, voll unterkellerten, eingeschossigen Zweifamilienwohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss, Garage. Baujahr: 1980. Wohnfläche: rd. 90 m². Raumaufteilung: Wohnzimmer,

Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Diele/Spind, Terrasse, 2 Kellerräume. Mäßiger Unterhaltungszustand. Grundstücksgröße insgesamt: 473 m², hiervon ein 5.408/10.000 Miteigentumsanteil.

Lage: Birker Straße 97 b, 53797

Lohmar-Birk

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 11.08.2020